

Erster Nachtrag zur GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG der Stadt Schotten

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. I S. 310), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 40 der Friedhofsordnung der Stadt Schotten vom 15.12.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 20.10.2022 für die Friedhöfe der Stadt Schotten folgenden

Ersten Nachtrag zur Gebührenordnung

beschlossen:

Artikel 1

Änderung des

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Kränze von der Leichenhalle zum Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in einem Reihen- oder Wahlgrab 810,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten in einem Reihen- oder Wahlgrab 615,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung
- a) in einer Grabstätte für Erdbestattungen oder einer Urnenwahlgrabstätte, je Urne 375,00 €
 - b) im anonymen Urnengrabfeld, je Urne 375,00 €

- | | | |
|-----|--|----------|
| | c) in einer Urnennische der Urnenwand oder
in der Gemeinschaftsgrabanlage | 90,00 € |
| (3) | Für die Gestellung von Sarg- oder Urnenträgern und Begleiter,
welche im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses
bei der Stadt Schotten tätig sind | |
| | zum Grab, pro Träger | 55,00 € |
| (4) | Für die Gestellung von Sarg- und Urnenträgern und Begleitern,
soweit es sich um festangestellte Beschäftigte bei der Stadt Schotten
handelt | |
| | zum Grab, pro Träger | 100,00 € |
| (5) | Für Bestattungen an Samstagen wird für die in Abs. 1-4 genannten
Gebührensätze ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr
berechnet. | |

Artikel 2

Änderung des § 11 Gebühren für Grabräumung

- | | | |
|-----|---|----------------------------|
| (1) | Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch die Stadt
Schotten bzw. dem von ihr beauftragten Unternehmen (§ 27 Abs. 2 der
Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten,
Grabeinfriedungen und sonstige Einrichtungen (einschl.
Entsorgungskosten) | |
| | a) bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern | 515,00 € |
| | b) bei zwei- und dreistelligen Wahlgräbern | 635,00 € |
| | c) ab vierstelligen Wahlgräbern | nach tatsächlichem Aufwand |
| | d) bei Urnengräbern ohne Entnahme der Urne | 290,00 € |
| | e) bei Urnengräbern mit Entnahme der Urne | 340,00 € |
| (2) | Für den mit der Beseitigung einer Grabstätte, durch den Nutzungsberechtigten
oder ein von ihm beauftragten Unternehmen, erforderlichen Prüfungs- und
Verwaltungsaufwand werden Gebühren erhoben von | |
| | | 130,00 € |

Artikel 3

Inkrafttreten

Der Erste Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt ab dem 01.11.2022 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schotten, den 20.10.2022

Der Magistrat der Stadt Schotten

Susanne Schaab
Bürgermeisterin